

**Checkliste - Barrierefreie Gestaltung der Verkehrsanlagen
Umgestaltung der nördlichen Großen Ulrichstraße - Vorplanung**

Vorlage Gestaltungsbeschluss

Anlage 8

Planungsgrundlage ist die DIN 18024-1 Barrierefreies Bauen, Teil 1 Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze

Lfd. Nr.	Pkt. DIN	Forderungen der DIN 18024-1	Beurteilung von Vorzugsvariante 2 -- Die Punkte sind			
			nicht zutreffend	werden umgesetzt	nur eingeschränkt umg.	nicht umgesetzt.
01	4	Maße von Bewegungsflächen -Mindestmaße				
		4,00x 2,50m für Schutzinseln, Fb-teiler		wird realisiert		
		b= 3,00m auf Gehwegen an Kindergärten, Schulen, Einkaufszentren, Pflegeeinrichtungen, Fußgängerüberwegen und Furten	X			
		b= 3,00m, t= 2,00m als Verweilfläche auf Fußgängerüberwegen und Furten vor Erschließungsstraßen		wird realisiert -an Querung Universitäts/Moritzburgring		
		b= 2,00m auf Gehwegen an Sammelstraßen				an Engstellen min. 1,6m nur inkl. Schutzstreifen 1.)
		b= 1,50m, t= 1,50m u.a. vor Haus und Gebäudeeingängen			an Engstellen min. 1,6m nur inkl. Schutzstreifen 1.)	
		b= 1,50m auf Gehwegen, auf Hauptgehwegen, an Treppenanlagen			an Engstellen min. 1,6m nur inkl. Schutzstreifen 1.)	
		t= 1,50m neben Längsseite eines KFZ von Rollstuhlbenutzern	X			
		b= 1,30m zwischen Umlaufschranken	X			
		b= 1,20m zwischen Radabweisern von Rampen, situationsbedingt auf Hauptgehwegen		ohne Radabweiser 2.)		
		b= 0,90m auf Nebengehwegen, in Durchgängen z.B. an Kassen/Kontrollen	X			
		b= 2,50m entlang von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel		wird realisiert 3.)		
		1,50x 1,50m vor Fahrschachttüren	X			
02	5	Maße von Begegnungsflächen -Mindestmaße				
		b=2,00m, t=2,50m höchstens in Abständen unter 18m			4.) günstiger mit Variante 2	
		b=1,80m, t=1,80m neben Baustellensicherungen in Sichtweite		in der Bauausführung		
03	6	Oberflächenbeschaffenheit von Bewegung- / Begegnungsflächen				
		leicht, erschütterungsarm, gefahrlos begeh- / befahrbar		wird realisiert		

04	7	Türen				
		b min. 0,90m, h min. 2,10m	X			
05	8	Fußgängerverkehrsflächen				
	8.1	Allgemeine Forderungen				
		anbaufreie Hauptverkehrsstreifen - Schutzstreifen min. 0,75m		5.) b= 0,50m/0,25m		
		Bordauftritt min. 3cm		wird realisiert		
		Geh- / Radwegtrennung mit 0,50m breitem Begrenzungsstreifen		6.) wird realisiert		
		Muldentiefe unter 1/30 der Breite		wird realisiert		
	8.2	Längsgefälle				
		unter 3 % Längsgefälle		wird realisiert		
		bei 3 - 6 % Verweilplätze mit 3% in Abständen unter 10m	X			
	8.3	Quergefälle				
		nicht über 2%			7.) Ausnahmen notwendig	
		bei Grundstückszufahrten max. 6%		voraussichtlich ja		
	8.4	Richtungsänderungen taktil und optisch kontrastierend ausweisen		taktil über Plattenstreifen, optisch über Farbkontrast Bord/Fahrbahn		
	8.5	Verkehrsberuhigter Straßenraum				
		taktil und optisch kontrastierend ausweisen, Leitsysteme n. DIN 32984		eingeschränkter Verkehr, kein verkehrsberuhigter Straßenraum		
06	9	Verweilplatz				
		In Bereichen von Gehwegen, Treppen, Rampenanlagen sollen taktil u.optisch kontrastierend ausgewiesene überdachte Verweilplätze verfügbar sein.				nicht vorgesehen
07	10	Zugang, Fußgängerüberweg, Furt auf gleicher Ebene				
	10.1	abgesenkte Borde auf + 3cm Auftritt, taktil und optisch kontrastierend kennzeichnen		wird realisiert		
	10.2	Überquerungsstellen -rechtwinklig zur Fahrbahn, uneingeschränktes Sichtfeld KFZ-Wartende Personen (Sichthindernisse h< 0,50m)		wird realisiert		
		Abdeckungen von Entwässerungs- u. Revisionsschächten nicht im Überquerungsbereich		Erst in weiteren Planungsphasen prüfbar.		

08	11	Straßenverkehrs-Signalanlage an Furten				
		Str.-Signalanlagen n. DIN32981 und RILSA akustisch, optisch kontrastierend und taktil auffindbar anlegen		wird realisiert		
		Querungsgeschwindigkeit nicht mehr als 80 cm/s		im Entwurf zu prüfen 8.)		
09	12	Zugang zu unterschiedlichen Ebenen				
		Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge	X			
	12.5	Rampe, Steigung bis 6 %				
		Rampanlänge max. 6m, dann Zwischenpodest mit l ab 1,50m		wird realisiert		
		Rampe und Zwischenpodest mit 10 cm hohen Radabweisern				an Haltestellenrampen nicht üblich 9.)
		Rampe und Zwischenpodest mit Handlauf in h = 85 cm n.DIN18025-1				an Haltestellenrampen nicht üblich 9.)
10	13	Öffentlich zugängige Grünanlagen und Spielplatz	X			
11	14	Baustellensicherung		Wird in späterer Planungsphase betrachtet.		
12	15	Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteig				
		Höhenunterschied Fahrgastraum zu Bahnsteig nicht über 3 cm				techn. nicht umsetzbar 10.)
		Einstiegstellen sind taktil und optisch kontrastierend auszubilden		wird realisiert		
		Witterungsschutz -auch für Rollstuhlfahrer- und Sitzgelegenheiten vorsehen		wird realisiert		
		Bewegungsflächen an Haltestellen dürfen nicht von Radfahrwegen gequert werden		wird realisiert für die Wartefläche		
13	16	PKW-Stellplätze				
		3 % aber mind. einer nach DIN18025-1 behindertengerecht.	X			
		Maße nach 4.8, Borde nach 10.1	X			
		Bei Längsparkplätzen mind. Ein PP l = 7,50 m, b= 2,50m	X			
14	17	Öffentliche Fernsprechstellen und Notrufanlage	X			
15	18	Bedienungselement	X			

16	19	Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung			
		Indikatoren nach DIN 32984		wird realisiert an Haltestellen und vor LSA	
		Ausstattungen optisch kontrastierend wahrnehmbar u. ohne Unterschneidung		Wird in späterer Planungsphase betrachtet.	
		taktil oder akustisch und optisch kontrastierende Gestaltung		Wird in späterer Planungsphase betrachtet.	
		blendfreie Lesbarkeit mit Schriftzeichen guter Lesbarkeit		Wird in späterer Planungsphase betrachtet.	
		Beleuchtung blend- und schattenfrei, mit höherer Beleuchtungsstärke als nach DIN5035-2 vorsehen.			entsprechend Bestand, im Entwurf zu prüfen 11.)

- 1.) Die Gehwegbreite ist nicht konstant. Es gibt punktuelle Engstellen, die im Lageplan ausgewiesen sind. Die Grundbreite beträgt 2,0m einschl. Sicherheitsstreifen. An den Engstellen erfolgt keine Verschlechterung zum Bestand außer an Gr. Ulrichstr.49. Hier war ein Kompromiss zum Ausgleich zugunsten Gr. Ulrichstr. 13 zu finden.
- 2.) Rampen sind für den Höhenübergang auf den Bahnsteig enthalten. Für diese Rampen sind Radabweiser an den Rampenrändern nicht üblich und in Halle bisher nicht vorhanden.
- 3.) Die Grundbreite der Haltestellenflächen liegt bei 2,50m. Es gibt eine Engstelle in der landwärtigen Haltestelle mit einer Unterschreitung auf 1,48m. In der weiteren Planung wird noch untersucht, ob eine Verbesserung durch Reduzierung um eine Stufe im Gebäudeeingangsbereich erreicht werden kann.
- 4.) Die Grundbreite der Gehwege beträgt 2,0 m einschl. der Schutzstreifenbreite. In der Vorzugsvariante 2 sind die Einmündungsbereiche als Begegnungsfläche zusätzlich nutzbar.
- 5.) Es handelt sich um keine Hauptverkehrsstraße. Die Schutzstreifenbreite beträgt auf der Westseite am KFZ-Verkehr 0,50 m und auf der Ostseite mit Straßenbahn 0,25m.
- 6.) Zutreffend nur in der Geiststraße außerhalb der Bahnsteiglänge.
- 7.) Die DIN konkuriert mit weiteren Vorschriften deren Umsetzung auch im Interesse einer sicheren Begehrbarkeit notwendig ist, u.a RAS-Ew mit der Forderung $\geq 2,0\%$ allgemein für Gehwegflächen und $\geq 3,0\%$ für gepflasterte Gehwegflächen. Die Forderung begründe sich zur Durchsetzung der Wasserabführung und Verminderung von Eisbildung.
- 8.) Nach der RILSA gibt es abweichende Forderungen. Es gilt 1,2 m/s als Regelwert. (1,0...1,5m/s) Es ist zu prüfen, welche Querungsgeschwindigkeit umsetzbar ist.
- 9.) Radabweiser und Geländer an Rampen für Haltestellenzugänge engen die Rampenbreite ein. Eine Anwendung ist in Halle bisher nicht umgesetzt.
- 10.) Das Maß ist abhängig von den eingesetzten Straßenbahnfahrzeugen. Die Bahnsteighöhe muss so angelegt sein, dass die Sicherheit für die Funktion zur Türöffnung immer gewährleistet bleibt. Diese Sicherheit ist unter allen Bedingungen mit unterschiedlichster Witterung, Fahrzeuglast und Verschleißzuständen zu gewährleisten. Ein Maß von 3 cm ist unter den betrieblichen Randbedingungen insbesondere der Fahrzeugeinfederung unter Last nicht umsetzbar. In der RAS-Ö wird ein Maß von 5 cm empfohlen. Bei der HAVAG wird eine Bahnsteighöhe von 23 cm über SO umgesetzt. Dieser Wert orientiert sich an der Empfehlung der EAÖ (5 cm n.Bild4.62).
- 11.) Die Beleuchtungsanlage ist bereits erneuert und nicht Bestandteil der Umgestaltungsmaßnahme.